

EINSCHREIBEN

UVEK Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10
3003 Bern

BERNER HEIMATSCHUTZ
Geschäftsstelle
Kramgasse 12
3011 Bern

Bern, 24. Februar 2022

N06.32 Bern Anschluss Wankdorf

EINSPRACHE

für

1. Schweizer Heimatschutz, Zollikerstrasse 128, 8008 Zürich
hier vertreten durch seine Sektion Berner Heimatschutz, Kramgasse 12, 3011 Bern
2. Berner Heimatschutz, Kramgasse 12, 3011 Bern
3. Regionalgruppe Bern Mittelland des Berner Heimatschutz, Postfach, 3001 Bern

alle mit *Zustell- und Domiziladresse*: Berner Heimatschutz, Kramgasse 12, 3011 Bern,

gegen

Nationalstrassenprojekt N06.32 Bern
Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW
(gemäss öffentlicher Auflage durch das Tiefbauamt des Kantons Bern)

I. RECHTSBEGEHREN

Dem hier angefochtenen Nationalstrassenprojekt sei die Plangenehmigung zu verweigern;

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -.

II. FORMELLES

A. Das angefochtene Nationalstrassenprojekt ist im Anzeiger Region Bern am Mittwoch, 26. Januar 2022, publiziert worden.

Die Auflage dauert bis 24. Februar 2022. Mit der heutigen Eingabe der vorliegenden Einsprache ist die Frist gewahrt.

B. Das angefochtene Projekt stützt sich auf die eidgenössische Nationalstrassengesetzgebung, betrifft mithin die Erfüllung einer Bundesaufgabe gemäss Art. 2 Abs. 1a NHG. Das Projekt ist - wie in der Publikation ausgeführt - UVP-pflichtig.

Bei dieser Ausgangslage steht den gesamtschweizerischen Organisationen, die sich rein ideell dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, die Einsprache- und Beschwerdebefugnis zu (Art. 12 NHG und Art. 55 USG).

Der Schweizer Heimatschutz ist eine beschwerdeberechtigte Organisation im Sinn der erwähnten Gesetzesbestimmungen. Seine Berechtigung zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden ist im Anhang zur VBO (SR 814.076) ausdrücklich festgehalten.

Im hängigen Plangenehmigungsverfahren handelt der Schweizer Heimatschutz durch seine Berner Sektion (Einsprecher Nr. 2). Dazu ist er - in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 5 NHG - durch Art. 7 der Statuten des Schweizer Heimatschutzes vom 24. Juni 2017 generell ermächtigt. Der Schweizer Heimatschutz hat dem Berner Heimatschutz darüber hinaus ausdrücklich Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt (Beilage 1).

Die Einsprecherin Nr. 3, die Regionalgruppe Bern Mittelland des Berner Heimatschutzes, ist eine - als eigenständiger Verein konstituierte - Unterorganisation des Berner Heimatschutzes. Gemäss Art. 4 der Statuten des Berner Heimatschutzes vom 8. Juni 2018 ist sie generell ermächtigt, in Vertretung des BHS Einsprachen zu erheben.

Beweismittel:

- Publikation im Anzeiger Stadt Bern vom 26. Januar 2022 - bei den Auflageakten
- Vollmacht des Schweizer Heimatschutzes an den Berner Heimatschutz vom 27. Januar 2022 - Beilage
- Statuten des Schweizer Heimatschutzes vom 24. Juni 2017 - zur Vorlage offeriert
- Statuten des Berner Heimatschutzes vom 8. Juni 2018 - zur Vorlage offeriert

III. MATERIELLES

1. Ausgangslage

Das angefochtene Projekt wird als bekannt vorausgesetzt. Seine Hauptcharakteristiken sind die Folgenden:

- o Das Projekt verfolgt das Ziel, auf der Autobahnachse Thun-Zürich und Thun-Lausanne Staus zu unterbinden, die entstehen, wenn bei der Benützung der Ein-/Ausfahrt Bern-Wankdorf auf der Autobahn Fahrzeuge stecken bleiben wegen überlasteter Abfahrtsstrassen oder wegen eines zu hohen Zuflusses einfahrender Fahrzeuge.
- o *Zur Erreichung dieses Ziels werden neue Stauräume ausserhalb der Autobahnachse geschaffen.* Die als Stauräume konzipierten Bauwerke sollen die von der Autobahn wegfahrenden wie auch die auf die Autobahn zielenden Fahrzeuge aufnehmen.

Dies geschieht einerseits in Form neu zu erstellender Rampen und Strassen, anderseits durch eine Umfunktionierung der Bolligenstrasse Süd, welche gemäss Projekt ab Zentweg zur Einbahnstrasse wird und damit bis zum Schermenweg doppelspurig Autos Richtung Norden/Schermenweg/Autobahn aufnehmen kann.
- o In Ergänzung zu diesen Hauptmassnahmen sollen im Bereich Schermenweg / Wankdorf mehrere neue Überführungen für Velos und Fussgänger gebaut werden.

Es geht also nicht darum, die auf der Nationalstrasse verkehrenden Fahrzeuge zahlenmässig zu reduzieren oder die Benützung zeitlich zu verschieben, sondern einzig darum, Fahrzeugstaus in andere Räume zu verlagern, um die Flüssigkeit des Verkehrs auf der Nationalstrasse selber zu erhalten.

Das Projekt ist ausschliesslich auf die Erreichung dieses Ziels ausgerichtet. Die negativen Folgen seiner Realisierung in Form einer Teilerstörung der Berner Allmend, Zerstörungen wertvoller Natur- und Denkmalobjekte und des Stadtbilds, Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Biosphäre werden als unvermeidliche Opfer für die Sicherstellung eines flüssigen Verkehrs auf der Nationalstrasse hingenommen.

2. Rügen der Einsprecher gegen das Projekt

Die Einsprecher erheben gegen das angefochtene Projekt im Wesentlichen die folgenden Rügen:

- o Als Folge der Realisierung des Projekts wird die Substanz der Bolligenstrasse zwischen Mingerstrasse und Schermenweg weitestgehend zerstört. Zerstört wird damit in rechtsverletzender Weise ein Objekt, das als Verkehrsweg von nationaler

Bedeutung im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS aufgenommen ist.

- o Die Kleine und die Grosse Allmend sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS unter der Nr. XXV als Umgebungszone aufgenommen, mit der höchsten Schutzstufe «a» (was bedeutet, dass der heutige Zustand grundsätzlich unverändert erhalten bleiben muss). Die Realisierung des Projekts führt zu einer tiefgreifenden, nicht zu rechtfertigenden Beeinträchtigung des schutzwürdigen Ortsbilds Nr. XXV.
- o Das angefochtene Projekt beinhaltet Eingriffe, die als «erhebliche Beeinträchtigung» dieser national bedeutsamen Objekte zu werten sind. Art. 7 Abs. 2 NHG schreibt für diesen Fall obligatorisch die Begutachtung durch eine bei den eidgenössischen Kommission ENHK oder EKD vor. Eine solche Begutachtung hat soweit ersichtlich nicht stattgefunden. Art. 7 Abs. 2 NHG ist verletzt.
- o Im Nutzungszonenplan der Gemeinde Bern sind die nördliche Hälfte der Grossen Allmend und der grösste Teil der Kleinen Allmend der Schutzzone SZA zugewiesen. Die Gemeinde Bern scheidet mit den Schutzzonen «Gebiete von besonderer landschaftlicher, städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung» aus» (Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 [im Folgenden BO], Art. 25 Abs. 1). In der hier relevanten SZA gilt gemäss Nutzungszonenplan «ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten». Das angefochtene Projekt steht in offenkundigem Widerspruch zu dieser Festlegung.

Auch wenn der Bund nicht verpflichtet ist, für Nationalstrassen das kantonale und gemeindliche Recht unmittelbar einzuhalten, untersteht er gemäss Art. 26 Abs. 3 Satz 2 NSG der Pflicht, das kantonale und gemeindliche Recht soweit zu berücksichtigen, als der Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Eine solche Berücksichtigung ist bei der Ausarbeitung des Projekts unterblieben.

- o Allgemein verletzt das Projekt Art. 5 Abs. 2 NSG, weil es mittels einer krass einseitig vorgenommenen Interessenabwägung die grossen – durch Aufnahme in zwei Bundesinventare besonders unterstrichenen – öffentlichen Interessen an der Erhaltung und Schonung der Berner Allmend nahezu ganz vernachlässigt.

Diese Rügen sind im Folgenden näher auszuführen.

3. Bolligenstrasse: weitgehende Zerstörung eines historischen Verkehrswegs von nationaler Bedeutung

Die als Allee gestaltete Bolligenstrasse gehört zu den ältesten Elementen der Allmend. Sie bildet den Anfang der historischen Strasse, welche von Bern über das Krauchthal nach Burgdorf führt, und wurde in das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS als Objekt von nationaler Bedeutung aufgenommen. Trotz gewisser schon eingetretener Beeinträchtigungen ist sie über weite Partien gut erhalten und weist eine schützenswerte Substanz auf, namentlich auch bezüglich ihres Baumbestands.

Zwischen Mingerstrasse / Pulverweg und Schermenweg verläuft die Bolligenstrasse heute parallel zur Autobahn. Das aufgelegte Projekt hätte bei einer Realisierung zur Folge, dass die auf der Nordseite der Strasse bestehende, voll ausgewachsene Baumreihe gefällt würde. Der Grund dafür liegt hauptsächlich im Umstand, dass das Auflageprojekt im Streifen zwischen Autobahn und Bolligenstrasse die Erstellung einer neuen Ausfahrtsrampe vorsieht. Diese käme in einem Abstand von nur drei Metern zur Bolligenallee zu liegen. Weil sie versenkt erstellt und weil im Strassenkoffer auch Leitungen verlegt werden sollen, erfordert die Realisierung – wegen zu wenig Raum – die Fällung der nördlichen Alleebaumreihe.

Angesichts des Umstands, dass die Bolligenstrasse ein Objekt des IVS ist, muss die Rechtmässigkeit dieses massiven Eingriffs anhand der Kriterien von Art. 6 NHG geprüft werden. Im Grundsatz gilt die Verpflichtung, dass derartige Objekte ungeschmälert erhalten bleiben müssen.

Die Einsprecher bestreiten an erster Stelle, dass für das angefochtene Ausbauprojekt ein Interesse von nationaler Bedeutung besteht. Das Vermeiden zeitweiser Fahrzeugstaus auf einer Autobahn innerhalb eines städtischen Bereichs ist kein Anliegen von nationaler Bedeutung; es lässt sich höchstens von einem regionalen, allenfalls kantonalen Interesse sprechen. Fehlt das nationale Interesse, kann gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG der Eingriff in die Bolligenallee – ein nationales Schutzobjekt – von vornherein nicht genehmigt werden.

Für den Fall, dass dem Projekt nationale Bedeutung zuerkannt würde, erweist sich zweitens, eventualiter, dass der Eingriff in der Interessenabwägung nicht zu rechtfertigen ist. Das vom ASTRA und vom Kanton Bern als Motiv für das Projekt angerufene Vermeiden von Fahrzeugstaus namentlich bei Anlässen mit viel Publikum im Bereich Wankdorf / Allmend genügt nicht, um die Zerstörung eines wichtigen historischen Verkehrswegs, der in seiner Substanz bis heute grösstenteils erhalten ist, aufzuwiegen.

In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass die vorgesehene Ersatzmassnahme in Form einer Neupflanzung der Baumreihe für eine sehr lange Zeit unbehelflich bleiben wird. Es ist unwahrscheinlich, dass ein junger Baum an einem derart belasteten Standort überhaupt zu seiner vollen Grösse heranwachsen kann. Es braucht überdies Jahrzehnte, bis neu gepflanzte Bäume die Statur und die Leistung der heute dort stehenden erreichen. Ein reifer, ausgewachsener Baum absorbiert Kohlendioxid und erzeugt Sauer-

stoff; er leistet wesentliche Beiträge an die Erhaltung der Biodiversität und an die Wärme-
eindämmung; das sind Leistungen von einem Umfang, den ein Jungbaum während vieler
Jahre nicht erbringen kann.

Klar ist, dass die vom ASTRA und vom Kanton Bern vorgenommene Interessenabwägung nie
ergebnisoffen war. Das Vermeiden von Staus bzw. die Verflüssigung des fließenden Ver-
kehrs waren von Anfang an als übergeordnete Interessen gesetzt. Eine so stattfindende
Interessenabwägung ist rechtsfehlerhaft; sie darf nicht als Entscheidungsgrundlage Verwendung
finden.

Der Eingriff in die historische Bolligenallee erweist sich insgesamt als rechtswidrig.

4. Keine Berücksichtigung des ISOS

Die Kleine und die Grosse Allmend sind im ISOS für die Stadt Bern als Umgebungszone
(U-Zo) mit der Nummer XXV aufgenommen. Das ISOS nimmt für die beiden Allmenden
folgende Zuweisungen vor

- o Bedeutung: «X» (= besonders hohe Bedeutung);
- o Erhaltungsziel «a» (= Erhalten als Kulturland oder Freifläche).

Das angefochtene Projekt ignoriert die ISOS-Einstufung völlig. Das kommt deutlich auch im
UVP-Bericht zum Ausdruck, der auf das ISOS keinen Bezug nimmt.

Relevante Teile der beiden Allmenden würden zur Überbauung freigegeben; heute vorhan-
dene Grün- bzw. Waldflächen würden versiegelt. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen
neuen Rampen und Kehrschleifen sich hoch über dem heutigen gewachsenen Grund er-
heben würden. Nicht nur die Topografie der Allmend wird beeinträchtigt, sondern auch das
Erscheinungsbild.

Für ISOS-Objekte, die durch Erfüllung einer Bundesaufgabe – hier durch den massiven
Ausbau der Nationalstrassenausfahrt Wankdorf – beeinträchtigt werden, müssen die bereits
erwähnten Anforderungen von Art. 6 NHG erfüllt sein. Die bezüglich des historischen
Verkehrswegs Bolligenallee gemachten Ausführungen (Ziffer III.3) gelten auch hier: Es
besteht kein nationales Interesse für die projektierten Eingriffe. Auch wenn es ein solches
gäbe, kann die Abwägung der sich hier entgegenstehenden Interessen die Eingriffe nicht
rechtfertigen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Schutzziele, die das ISOS formuliert, kann das Projekt
nicht genehmigt werden.

5. Verletzung von Art. 7 Abs. 2 NHG

Die Berner Allmend bzw. die Bolligenstrasse sind als Objekte von nationaler Bedeutung in den beiden Bundesinventaren IVS und ISOS aufgenommen.

Das angefochtene Projekt zöge Eingriffe in diese Objekte nach sich, die klar als «erhebliche Beeinträchtigung» zu werten sind.

Für diesen Fall schreibt das Eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz in Art. 7 Abs. 2 die Begutachtung durch eine bei den eidgenössischen Kommission ENHK oder EKD vor. Eine solche Begutachtung hat soweit ersichtlich nicht stattgefunden. Die Verletzung von Art. 7 Abs. 2 NHG schliesst eine Plangenehmigung aus.

6. Ungenügende Rücksichtnahme auf die Nutzungsplanung der Gemeinde Bern

Die nordöstliche Hälfte der Grossen Allmend und der Hauptteil der Kleinen Allmend sind durch den Nutzungszonenplan der Stadt Bern der Schutzzone SZA zugewiesen.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) regelt das für Schutzzonen geltende Regime in Art. 25. Alle Schutzzonen (SZA - SZC) bezeichnen «Gebiete von besonderer landschaftlicher, städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung» (Abs. 1). Für die Schutzzone SZA gilt ein grundsätzliches Bauverbot; zugelassen sind nur standortgebundene Bauten.

Wie bereits bei Ziffer III.2 erwähnt, untersteht der Bund dem Regime eines solchen Nutzungsplans nicht unmittelbar. Er ist aber verpflichtet, das kantonale und gemeindliche Recht und damit den Nutzungsplan der Stadt Bern zu berücksichtigen, soweit diese Rechtsgrundlagen den Bau- und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränken (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 NSG).

Das angefochtene Projekt missachtet völlig die Vorgaben, welche für eine Schutzzone A gelten. Die zahlreichen neuen Kunstbauten, die teilweise Rodung des entlang der Autobahn bestehenden Waldes, und der Zusatzverkehr, der innerhalb des Allmendperimeters generiert wird, verletzen die Schutzziele der SZA - Wahrung des landschaftlichen, städtebaulichen und ökologischen Werts - massiv.

Das Ausmass heute un bebauter Flächen der Allmend, die bei Realisierung des Projekts verbaut würden, wird in den Projektunterlagen mit 1.8 ha angegeben (= 18'000 m²). Gegenüber heute nähme die Verkehrsfläche um 12 % zu. Diese Zahlen muten angesichts des Umfangs des Projekts sehr tief an; die Einsprecher bestreiten vorsorglich deren Richtigkeit. In jedem Fall führt die Realisierung des Projekts zu einer sehr grossen Beanspruchung bisher nicht überbauten Landes bzw. bisheriger Grünflächen. Das Projekt liegt damit völlig quer zu der

imperativen Verpflichtung des Gemeinwesens, das Klima nicht weiter verschlechtern zu lassen, die Biodiversität zu erhalten und neue Bodenversiegelungen zu vermeiden.

Von einer ausreichenden Rücksichtnahme auf die nutzungsplanerischen Vorgaben der Gemeinde Bern kann nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um ein einseitiges Diktat des Bunds zulasten der nutzungsplanerischen Vorstellungen der Standortgemeinde Bern.

Daran ändern neue Velo- und Fusswege, die Teil des Projekts bilden, nichts. Unerlässlich wäre ein sehr viel schonenderer Umgang mit dem Allmendgelände.

Die Verletzung von Art. 26 Abs. 3 Satz 2 NSG in Form der Nichtberücksichtigung kommunalen Rechts muss zur Verweigerung der Plangenehmigung führen.

7. Ein Ausbau, der quer zu den Anforderungen unserer Zeit steht

Das aufgelegte Projekt führt zur Perpetuierung vergangener Fehler und verstärkt diese noch. Die Anforderungen an Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Klimaverträglichkeit werden gänzlich ignoriert. Einem solchen Projekt die Plangenehmigung zu erteilen, wäre absurd.

Die Nationalstrasse Thun-Bern ist in das bereits überbaute Siedlungsgebiet der Stadt Bern hineingebaut worden. Besonders drastisch zeigt sich dies im Bereich Murifeld-Ostring. Eine solche Linienführung war bereits im Planungsstadium verfehlt. Sie wurde von den damaligen Stadtbehörden – namentlich vom Gemeinderat – propagiert und schliesslich durchgesetzt in der Absicht, nahezu gratis, ohne Belastung der Stadtfinanzen, zu einer städtischen Expressstrasse zu kommen. Die Überlastung dieses Autobahnabschnitts beruht im Kern auf dieser verfehlten Konzeption.

Die zeitweise Überlastung der Autobahn N6, hervorgerufen durch deren doppelte Aufgabe, sowohl den motorisierten Fernverkehr wie den innerstädtischen Verkehr zu kanalisieren, soll nun mit einer Vielzahl von lokalen Bypässen eliminiert werden. Dieses Vorgehen ist nichts als eine Scheinlösung mit dem Ergebnis, dass der ursprüngliche Planungsfehler zementiert und verstärkt wird.

Die regelmässig bestätigte Erfahrung mit Autobahnen liegt darin, dass neu geschaffene Kapazitäten für den Motorfahrzeugverkehr die Nachfrage erhöhen mit der Folge, dass diese Verkehrsinfrastruktur dauernd überlastet ist. Jeder Teilausbau und jede Behebung von Flaschenhälsen generiert zusätzlichen Verkehr. Binnen kurzem gelangen die ausgebauten Teilstücke selber wieder an ihre vergrösserten Kapazitätsgrenzen. Sollte das angefochtene Projekt realisiert werden, wird sich dieser Effekt unweigerlich auch hier einstellen.

Die Zeit für eine derartige Pflasterlipolitik, die völlig einseitig nur auf den Erhalt eines ungestörten Verkehrsflusses auf den Nationalstrassen gerichtet ist, ist vorbei. Reparatur-

massnahmen wie die hier angefochtenen, welche unüberbauten Boden verbrauchen, Mehrverkehr generieren und damit klimaschädlich sind, das Stadtbild mit dem Denkmal Bolligenallee stark beeinträchtigen und die städtische Bevölkerung zusätzlichen negativen Immissionen aussetzen, sind nicht nachhaltig. Sie verletzen die zentrale Forderung nach nachhaltigem Handeln des Staats (Art. 2 Abs. 4 und Art. 73 BV).

Die Absurdität des Projekts tritt vollends ins Licht, wenn man sich vor Augen hält, dass hier die Vermeidung von Fahrzeugstaus angestrebt wird, welche hauptsächlich durch Freizeitverkehr generiert werden. Entlarvend ist der Name, den man der neuen Stauraumstrasse gegeben hat: Sie heisst «Eventstrasse»! Es geht darum, typische Phänomene und Verkehrsfolgen der Freizeitgesellschaft zu kanalisieren. Für so etwas dürfen die Allmend als öffentlicher Raum und die Quartiere um die Allmend herum nicht geopfert werden.

Das Projekt belastet - entgegen den ständig wiederholten Behauptungen des ASTRA, der kantonalen und der städtischen Behörden - die Quartiere um den Wankdorf herum stark. Die «Eventstrasse» führt nicht nur zu den Ausstellungshallen, sondern von dort zur Kreuzung Mingerstrasse / Pulverweg und Bolligenstrasse, und von dort weiter in das Breitenrainquartier, die Innenstadt und die Schosshalde. Zudem wird der Riegel, den die Autobahn heute schon zwischen Breitenrain / Beundenfeld / Schosshalde und den östlich davon liegenden Siedlungsgebieten (Ostermundigen, Galgenfeld) errichtet, noch massiv ausgebaut - dies in einem Zeitpunkt, in welchem Gemeinde Ostermundigen und Stadt Bern sich um eine Fusion der beiden Gemeinden bemühen.

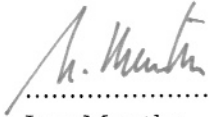
Die Interessenabwägungen, welche die Projektanten ausnahmslos zulasten der noch unbebauten Flächen, der Lebensqualität, der Erhaltung eines wichtigen historischen Verkehrswegs und der Lebensqualität vorgenommen haben, sind abwegig.

Bei dieser Situation verbietet es sich von vornherein, das Projekt bloss an die ausarbeitenden Behörden mit Verbesserungsaufträgen zurückzuweisen. Es braucht zwingend ein neues Denken und einen anderen Ansatz für die Bewältigung der anstehenden Probleme. Dafür muss die Plangenehmigung verweigert werden.

* * * * *

Die gestellten Anträge sind somit begründet und es wird um deren Zusprechung ersucht.

Für den Schweizer Heimatschutz und den Berner Heimatschutz



.....
Luc Mentha,
Präsident

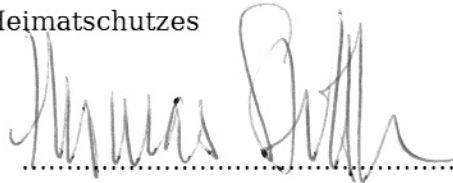


.....
Beatrice Born,
Vizepräsidentin

Regionalgruppe Bern Mittelland des Berner Heimatschutzes



.....
Anca Schröter, Co-Präsidentin



.....
Thomas Stettler,
Präsident Bauberatergruppe

Beilage: Vollmacht des Schweizer Heimatschutzes vom 27. Januar 2022